



LANDESVERBAND DER
PFÄLZER IN BAYERN e.V.

MÜNCHEN

SATZUNG

des Landesverbandes der Pfälzer in Bayern e.V.
gegeben durch die Mitgliederversammlung am 17.11.1972
eingetragen im Vereinsregister München Bd. 40 Nr. 81 / 4665 am 16.07.1973

§ 1

Name und Zweck

1. Der Landesverband der Pfälzer in Bayern e.V. will im Bewusstsein gemeinsamer bayerisch-pfälzischer Geschichte die Verbindung mit der Pfalz unter den in Bayern lebenden Pfälzern pflegen und fördern.
2. Der Landesverband verfolgt keine parteipolitischen Ziele.
3. Der Sitz des Landesverbandes der Pfälzer in Bayern e.V. ist München.
4. Der Landesverband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können auf schriftlichen und vom Vorstand zu genehmigenden Antrag Pfälzer werden, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, ebenso ihre Ehegatten und Kinder.
2. Andere Personen, die Ziele des Landesverbandes unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden.
3. Dem Verband können auch Vereinigungen von Pfälzern korporativ angehören.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Pfalz-Bayern-Gedanken verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; diese haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
5. Der Austritt aus dem Landesverband erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

§ 3

Ortsverbände

Die Mitglieder des Landesverbandes können sich zu Ortsverbänden zusammenschließen, die dem Landesverband korporativ im Sinne des § 2 Ziff. 3 angehören.

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr soll, jedes 2. Jahr muss eine Mitgliederversammlung an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort stattfinden. Einberufung ergeht durch schriftliche Einladung, per Briefpost, Fax oder E-Mail, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei wesentlichen Punkten soll der Sachverhalt dargestellt werden, gegebenenfalls mit Beschlussvorschlag samt Begründung. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer bzw. eine Rechnungsprüferin.
3. Jede Satzungsänderung und der Beschluss der Auflösung des Landesverbandes der Pfälzer bedarf der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
4. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{5}$ der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den Schriftführer und ein weiteres Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Der Vorstand bestimmt unter sich die Funktionen des Schatzmeisters und Schriftführers.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er entscheidet verantwortlich über rein wirtschaftliche Fragen. Für Tätigkeiten in diesem Zusammenhang erhält der Vorstand eine Vergütung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Beirates entscheidet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vorstandes fort, bis in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt ist. Vermindert sich der Vorstand auf zwei Mitglieder, so ist zur Durchführung der Ergänzungswahl innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Inzwischen führen die beiden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vorstandes fort.
4. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten jeweils einzeln den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Beirat

1. Die Mitgliederversammlung beruft Beiräte für bestimmte Sachgebiete (z.B. für Kultur-, Wirtschafts-, Pressefragen). Der Vorstand muss die Beiräte oder einzelne von Fall zu Fall bei Beratung wichtiger einschlägiger Fragen beiziehen.
2. Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen, auf denen er Bericht erstattet. Der Beirat kann Empfehlungen aussprechen.

§ 8

Die Geschäftsstelle

1. Der Landesverband kann eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Der Leiter der Geschäftsstelle hat die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes zu erledigen, die Beschlüsse der beschließenden Organe des Landesverbandes zu vollziehen und die Mitglieder des Vorstandes bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Landesverbandes sind zur jährlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe stellt die Mitgliederversammlung fest.
2. Beitragsverpflichtungen gegenüber örtlichen Gliederungen des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Bayern-Pfalz-Stiftung.

Tag der ersten Eintragung im Vereinsregister am 04.07.1950, Satzung Bl., Satzung Bl. 144 SB.

Satzungsänderung gegeben durch die Mitgliederversammlung am 05.04.2001, im Vereinsregister eingetragen am 13.08.2001

Satzungsänderung gegeben durch die Mitgliederversammlung am 12.11.2008, im Vereinsregister eingetragen am 29.12.2008